

schlank gewinnt!

Der Mitgliedsvertrag ist für jedes Studio die Basis, auf der es seine Kunden bindet. Je klarer und eindeutiger dieser Vertrag gestaltet ist, umso verständlicher ist das Vertragsverhältnis für den Kunden geregelt – und umso rechtssicherer ist der Vertrag hinsichtlich der Ansprüche des Studios.

Deutschland ist für seine Überregulierung bekannt, von so mancher Landes- oder Bundesbehörde sind wir eine regelrechte Regulierungswut schon gewohnt.

Alles wird rechtlich festgeschrieben, von der Art und Weise, wie ein Busfahrer seinen Fahrersitz einzustellen hat, bis hin zum Streu, der in Hühnerkäfigen liegen darf. Je nach Sachzusammenhang stößt dies aber nur bedingt auf Protest, denn feste rechtliche Regeln geben auch Sicherheit und spiegeln eine verlässliche Rechtslage wider. Man will halt wissen, wie es um die eigenen Rechte steht.

Leider wird dieses Bestreben beim Entwurf der Mitgliederverträge von Sportstudios häufig missverstanden. Auch dort findet sich oft ein ganzer Berg an Klauseln, getreu dem Motto „Viel hilft viel“.

Je mehr, umso besser?

Das Gegenteil ist aber der Fall: „Schlank gewinnt“ sollte hierbei vielmehr der zugrundeliegende Gedanke sein. Dies hauptsächlich aus zwei Gründen: Zum einen wird jede vertragliche Klausel an dem Transparenzgebot des BGH gemessen. Demnach müssen Vertragsklauseln immer so klar, einfach und präzise – eben transparent – formuliert sein, dass sie von einem normal aufmerksamen und sorgfältigen Bürger verstanden werden können. Hierdurch soll unter anderem auch eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers vermieden werden. Da das Transparenzgebot auch in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB gesetzlich festgeschrieben ist, bedeutet dies, dass jegliche Klausel eines Mitgliedervertrags an diesem Formulierungsgebot gemessen werden muss. Liegt ein Verstoß gegen dieses Gebot vor, ist die Klausel allein schon deshalb rechtsunwirksam.

Zum anderen sollte ein größeres Vertrauen in unsere Gesetzgebung herrschen. Sachverhalte, die der Gesetzgeber bereits per legem geregelt hat, müssen nicht erneut vertraglich fixiert werden. Umgekehrt können gesetzliche Bestimmungen nicht zum Nachteil des Vertragspartners durch vertragliche Klauseln umgangen werden. Natürlich gibt es in Deutschland die Vertragsfreiheit, d.h. grundsätzlich können sich zwei Parteien vertraglich über frei bestimmbare Inhalte einigen. Bei Verträgen mit Verbrauchern sind diese aber zum einen an bestimmte Bedingungen gebunden, z.B. hinsichtlich der Laufzeit oder der Preisangaben. Zum anderen lässt sich unter Berufung auf die Privatautonomie nicht eine bereits bestehende gesetzliche Regelung aushebeln, z.B. hinsichtlich der Haftung.

Weniger Angriffsfläche

Eine Orientierung an diesen beiden Eckpfeilern, also der Beachtung des Transparenzgebots auf der einen und den bereits

bestehenden gesetzlichen Regelungen auf der anderen Seite, führt zur schlanken Lösung.

Als wesentliche Vertragspunkte gehören in ein Mitgliedschaftsformular:

- Pflichtangaben des Betreibers,
- der Vertragsinhalt – also welche genauen Leistungen werden für welche Beiträge vereinbart
- rechtswirksame Laufzeit-, Verlängerungs- und Kündigungsklauseln gemäß den gesetzlichen Maximallaufzeiten
- der Beginn der vertraglichen Vereinbarung
- das Schriftformerfordernis für Kündigungen
- wirksame Fälligkeitsregelungen

Außerdem je nach Ausgestaltung:

- Einzugsermächtigung (bald das SEPA Lastschrift Mandat)
- wenn Kundendaten gespeichert werden ein Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Dies reicht nicht nur aus, um das Vertragsverhältnis zum Mitglied umfassend vertraglich zu regeln, es mindert auch zugleich die Risiken des Studios, wegen unwirksamer Klauseln durch Verbraucherschutzverbände abgemahnt zu werden.

Es sollte auf sämtliche Klauseln verzichtet werden, die:

- überflüssig sind, da ihr Regelungsgehalt schon gesetzlich geklärt ist
- angreifbar sind, da sie missverständlich und damit womöglich zum Nachteil des Vertragspartners formuliert wurden
- letztendlich für das eigene Unternehmen finanziell nachteilig sind, wie beispielsweise Umzugs- oder Attestklauseln

Kein Verzicht auf Rechte

Der Gesetzgeber hat mit der normierten Inhaltskontrolle der AGB Klauseln seinen Teil dazu beigetragen, dass es überfrachtete Verträge mit seitenlangem Kleingedruckten schwer haben – zu Recht. Studios sollten diese Steilvorlage nutzen, nicht nur die Mitglieder werden sich dankbar zeigen, wecken klar strukturierte und übersichtliche Verträge doch eher Vertrauen als Misstrauen.

Und um dies klarzustellen: Ein schlanker Vertrag bedeutet nicht, dass das Studio auf irgendwelche Rechte verzichten muss. Nur weil Ansprüche oder Rechte nicht explicit im Vertrag „drinstehen“, heißt das nicht, dass sie dadurch nicht bestehen. Und schließlich können beide Parteien im Rahmen einer vertraglichen Sondervereinbarung noch beliebige zusätzliche Punkte regeln. Nur eben die AGB, die der gesetzlichen Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB unterliegen, sollten schlank gehalten werden.



Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Spindelstraße 64
33604 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
Fax: 0521 / 98 63 74 - 29
www.rae-wfr.de
Studio-Support@rae-wfr.de

